

1996

Ausgegeben zu Bonn am 10. Februar 1996

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 96	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes ..... FNA: 210-5-2	141
1. 2. 96	Verordnung über die Bemessung der Kredit- und Anrechnungsbeträge nach den §§ 13 bis 14 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditbestimmungsverordnung – KredBestV) ..... FNA: neu: 7610-2-18	146
1. 2. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Monatsausweisverordnung ..... FNA: 7610-2-13	149

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes

Vom 25. Januar 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wer mit einem nach Absatz 1 zugelassenen Paßersatz über eine Auslandsgrenze aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausreist oder in ihn einreist, ist verpflichtet, den Paßersatz mitzuführen und sich damit auszuweisen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 werden die Worte „oder in der Anlage 3“ gestrichen.

b) Im Absatz 3 werden die Worte „Anlage 4 oder in der Anlage 5“ durch die Worte „Anlage 3“ ersetzt.

3. Die Anlagen 2 bis 5 werden durch die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 2 und 3 ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

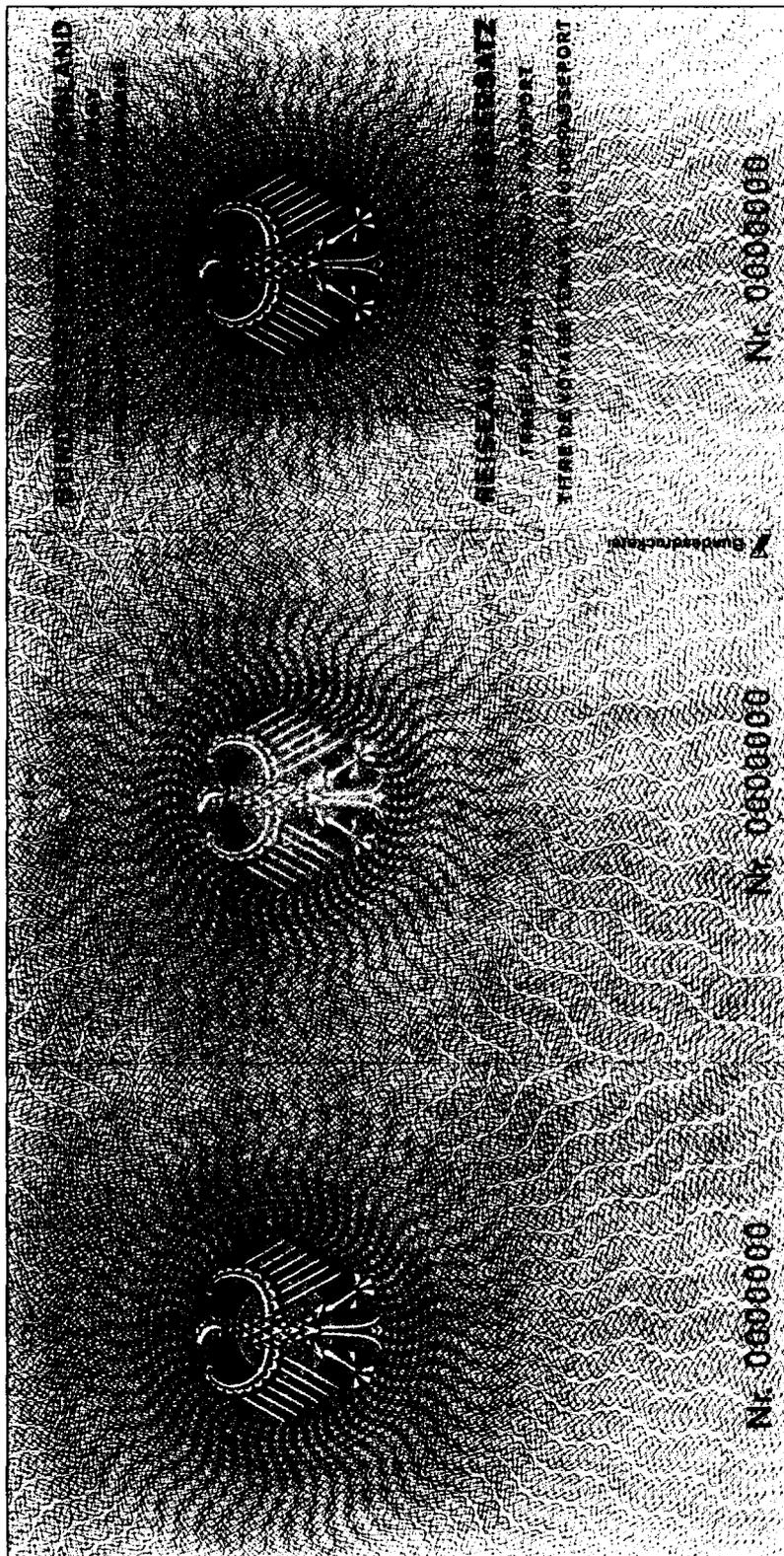
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Januar 1996

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

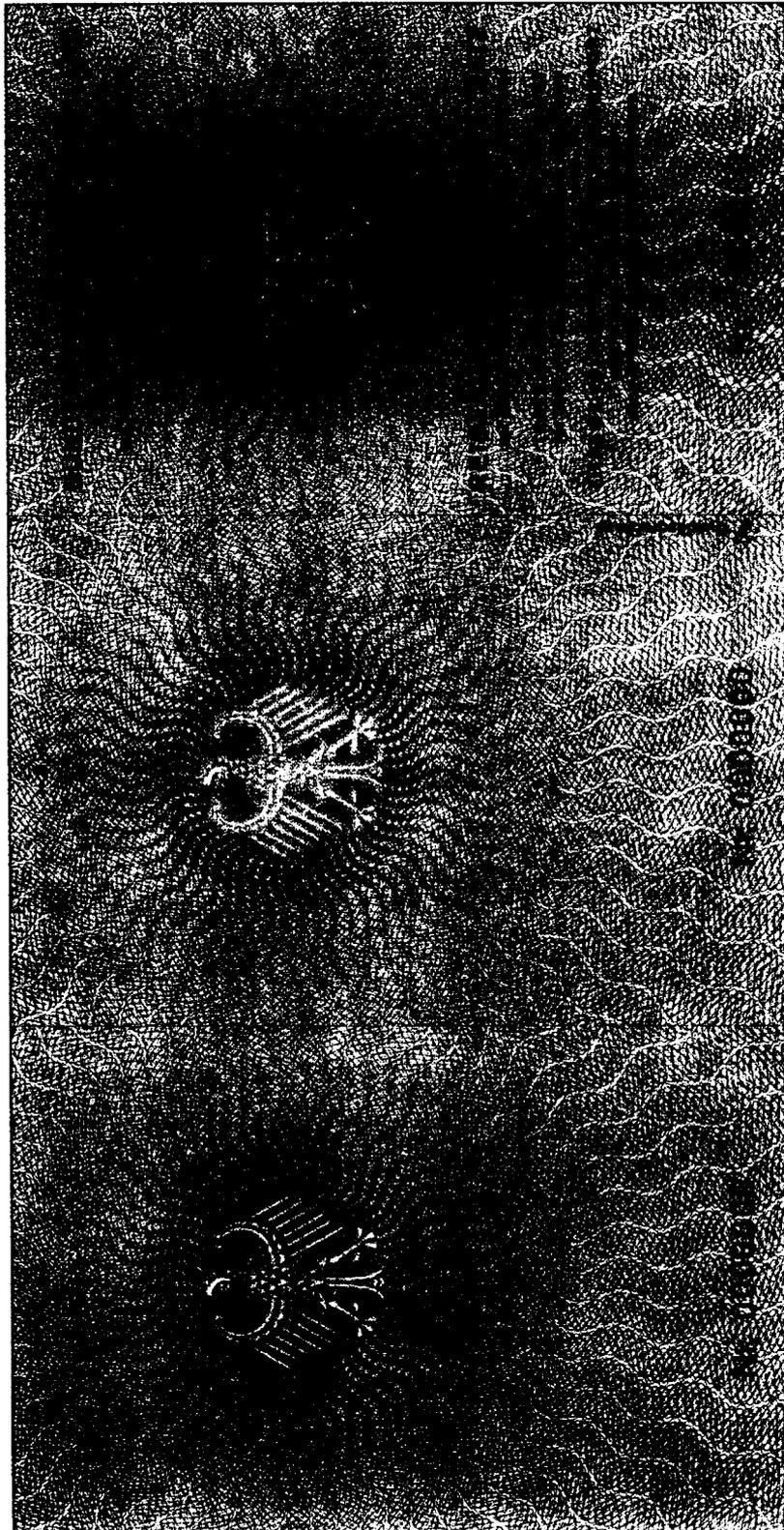
Anlage  
(zu Artikel 1 Nr. 3)

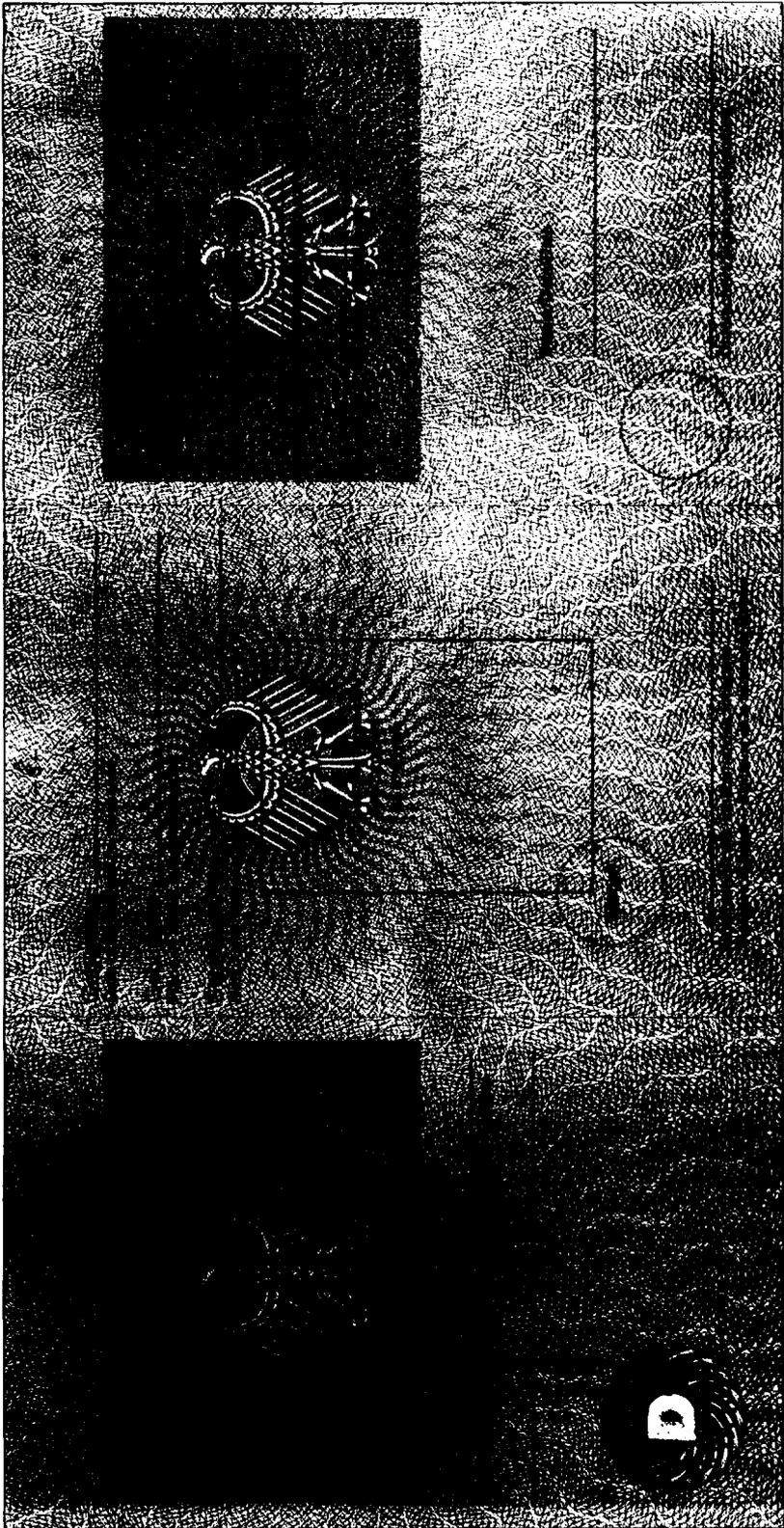
Anlage 2





## Anlage 3





**Verordnung  
über die Bemessung  
der Kredit- und Anrechnungsbeträge  
nach den §§ 13 bis 14 des Gesetzes über das Kreditwesen  
(Kreditbestimmungsverordnung – KredBestV)**

Vom 1. Februar 1996

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 100) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft:

§ 1

**Bemessungsgrundlage**

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kreditbeträge nach den §§ 13 bis 14 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ist bei

1. den Bilanzaktiva nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KWG sowie den anderen außerbilanziellen Geschäften nach § 19 Abs. 1 Satz 3 KWG der Buchwert ohne Berücksichtigung von Risikovorsorgen, abzüglich der Posten wegen der Erfüllung oder der Veräußerung von Forderungen aus Leasingverträgen bis zu den Buchwerten der diesen zugehörigen Leasinggegenstände,
2. Swap-Geschäften sowie den für sie übernommenen Gewährleistungen der effektive Kapitalbetrag oder – in Ermangelung eines solchen – der aktuelle Marktwert des Geschäftsgegenstands,
3. anderen als Festgeschäfte oder Rechte ausgestalteten Termingeschäften sowie den für sie übernommenen Gewährleistungen der unter der Annahme tatsächlicher Erfüllung bestehende, zum aktuellen Marktkurs umgerechnete Anspruch des Kreditinstituts auf Lieferung oder Abnahme des Geschäftsgegenstands.

Für die Berechnung der Auslastung der Großkreditgrenzen und die Auslösung der Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 64d Abs. 1 Satz 1 KWG ist der Stand der Geschäfte täglich um 24.00 Uhr MEZ/MESZ maßgeblich; auf Antrag eines Kreditinstituts, das international tätig ist, setzt das Bundesaufsichtsamt im Einzelfall einen abweichenden Zeitpunkt fest, der den internationalen Handelsaktivitäten des Kreditinstituts besser Rechnung trägt.

(2) Auf fremde Währung lautende Kredite sind zum aktuellen Devisenkurs in Deutsche Mark umzurechnen. Für die an der Frankfurter Devisenbörse amtlich notierten Währungen sind die Kassamittelkurse, für die anderen Währungen die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen zugrunde zu legen. Statt des aktuellen Kurses darf das Kreditinstitut bei der Umrechnung von Beteiligungen einschließlich Anteilen an verbundenen Unternehmen, die es nicht als Bestandteil seiner Fremdwährungsposition behandelt, den zum Zeitpunkt ihrer Erstverbuchung maßgeblichen Devisenkurs anwenden.

§ 2

**Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages**

(1) Die Beträge, mit denen Swap-Geschäfte und andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte sowie die für sie übernommenen Gewährleistungen als Kredite nach den §§ 13 bis 14 KWG anzurechnen sind (Kreditäquivalenzbeträge), sind entweder nach der Laufzeit- oder nach der Marktbewertungsmethode zu ermitteln. Die Wahl darf für genau bestimmte und eindeutig abgegrenzte Teilbereiche unterschiedlich ausfallen. Die Festlegung von Teilbereichen kann nach verschiedenen Finanzprodukten oder nach unterschiedlichen organisatorisch festgelegten Bereichen des Kreditinstituts erfolgen. Das Kreditinstitut darf jederzeit von der Laufzeit- zur Marktbewertungsmethode übergehen.

(2) Bei Anwendung der Laufzeitmethode sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kredite mit laufzeitbezogenen Vomhundertsätzen der für sie nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 maßgeblichen Bemessungsgrundlage anzurechnen. Die laufzeitbezogenen Vomhundertsätze betragen,

1. sofern der Eindeckungsaufwand ausschließlich auf der Änderung von Zinssätzen beruht, bei einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 0,5 vom Hundert, von mehr als einem Jahr 1,0 vom Hundert für jedes volle und nicht vollendete Jahr, abzüglich 1,0 vom Hundert,
2. sofern der Eindeckungsaufwand ausschließlich oder teilweise auf der Änderung von Wechselkursen oder sonstigen Preisen beruht, bei einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr 2,0 vom Hundert, von mehr als einem Jahr 3,0 vom Hundert für jedes volle und nicht vollendete Jahr, abzüglich 1,0 vom Hundert.

(3) Bei Anwendung der Marktbewertungsmethode sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kredite mit dem potentiellen Eindeckungsaufwand anzurechnen, soweit dieser nach der täglich vorzunehmenden Bewertung bei einem Ausfall des Vertragspartners entstehen würde, vermehrt um den in Satz 3 festgelegten Zuschlag für die in Zukunft mögliche Risikoerhöhung; der Zuschlag entfällt bei währungsgleichen Zinsswaps ohne Festzinsteil. Der Betrag des potentiellen Eindeckungsaufwandes wird durch die Höhe des zusätzlichen Aufwandes oder des geringeren Erlöses bestimmt, der sich bei Begründung einer gleichwertigen Position ergeben würde. Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt als Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3,

1. sofern der Eindeckungsaufwand ausschließlich auf der Änderung von Zinssätzen beruht, bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,5 vom Hundert,
2. sofern der Eindeckungsaufwand ausschließlich oder teilweise auf der Änderung von Wechselkursen oder sonstigen Preisen beruht, bei einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 1,0 vom Hundert, von mehr als einem Jahr 5,0 vom Hundert.

(4) Bei währungsgleichen Zinsswaps ohne Festzinsteil gilt die bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstermin des Zinsswaps verbleibende Zeitspanne als maßgebliche Laufzeit. Bei Termingeschäften auf variabel verzinsliche Wertpapiere ist die bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstermin des Termingeschäftsgegenstandes verbleibende Zeitspanne als maßgebliche Laufzeit anzusehen. Bei anderen Termingeschäften und Optionsrechten mit effektiven oder synthetischen Geschäftsgegenständen, die selbst eine bestimmte Laufzeit aufweisen, namentlich bei Zinsterminkontrakten (Zins-Futures), Zinsausgleichsvereinbarungen, Termingeschäften auf festverzinsliche Wertpapiere, Zinsoptionen, Terminvereinbarungen und Optionen auf Zinsswaps sowie Optionen auf den Abschluß von Zinsbegrenzungsvereinbarungen ist auf die Laufzeit des Geschäftsgegenstands abzustellen. Bei den anderen Finanzinstrumenten, namentlich bei Zinsswaps mit Festzinsteil, Währungsswaps, Zins-/Währungsswaps, anteilspreis- und rohwarenpreisbezogenen Swaps sowie bei Terminvereinbarungen und Optionen auf solche Swaps, ferner bei Devisentermingeschäften, Edelmetalltermingeschäften, Aktientermingeschäften und nicht zinsbezogenen Indextermingeschäften, Warentermingeschäften sowie Optionen auf diese Gegenstände und bei Rechten aus Zinsbegrenzungsvereinbarungen ist die Laufzeit des Vertrages maßgeblich.

### § 3

#### **Anrechnungssätze für die Großkreditobergrenzen nach § 13 Abs. 4 KWG**

(1) Auf die Obergrenze für den einzelnen Großkredit und auf die Obergrenze für die Gesamtheit der Großkredite nach § 13 Abs. 4 Satz 1 KWG (Großkreditobergrenzen) sind nicht anzurechnen:

1. ungesicherte Forderungen an Kreditinstitute, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und das Kreditgeschäft betreiben (Einlagenkreditinstitute), mit Sitz in der Zone B aus bei diesen unterhaltenen, nur der Geldanlage dienenden Guthaben, die spätestens in drei Monaten fällig sind,
2. Forderungssalden auf Interbankverrechnungskonten mit Einlagenkreditinstituten mit Sitz in der Zone B,
3. Überbrückungskredite im internationalen Zahlungsverkehr an Einlagenkreditinstitute mit Sitz in der Zone B zur finanziellen Abwicklung von Waren- und Dienstleistungsgeschäften für die Zeit von der Ausführung einer Zahlung bis spätestens zum Eintreffen der Deckung auf dem üblichen Postweg (Postlaufkredite), wobei die Annahme eines Postlaufkredits ausscheidet, falls zwischen der Ausführung der Zahlung und dem Eintreffen der Deckung mehr als vierzehn Kalendertage liegen,
4. Swap-Geschäfte und andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als fünfzehn Kalendertagen, bei denen der Eindeckungsaufwand ausschließlich oder teilweise auf der Änderung von Wechselkursen beruht, sowie die für solche Verträge übernommenen Gewährleistungen,
5. andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte, die täglichen Einschußverpflichtungen unterworfen sind (Margin-System) und deren Erfüllung von einer Wertpapier- oder Terminbörse

geschuldet oder gewährleistet wird, sowie die für derartige Geschäfte übernommenen Gewährleistungen,

6. Anteile an Tochterunternehmen, die als Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten pflichtweise in die Beaufsichtigung des Kreditinstituts als übergeordnetes Kreditinstitut auf konsolidierter Basis nach § 10a und § 13a KWG einbezogen werden.

(2) Mit 20 vom Hundert ihrer Bemessungsgrundlage oder ihres nach § 2 ermittelten Kreditäquivalenzbetrags sind auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen:

1. Kredite, deren Erfüllung geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet wird von einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, vorbehaltlich der Regelung in § 20 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d KWG,
2. Kredite mit Restlaufzeiten von über einem Jahr bis zu drei Jahren, deren Erfüllung von einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder einem Einlagenkreditinstitut mit Sitz in einem anderen Land der Zone A geschuldet wird,
3. Kredite an kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bundesweit verfaßt sind und auf Grund des Artikels 140 des Grundgesetzes und des Artikels 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung Steuern erheben oder am Steueraufkommen der steuererhebenden kirchlichen Körperschaften teilhaben.

(3) Mit 50 vom Hundert ihrer Bemessungsgrundlage oder ihres nach § 2 ermittelten Kreditäquivalenzbetrags sind auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen:

1. Kredite in Form von Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Jahren, die an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind und deren Erfüllung von einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder einem Einlagenkreditinstitut mit Sitz in einem anderen Land der Zone A geschuldet wird, sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne der Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten (ABl. EG Nr. L 124 S. 16) darstellen,
2. die Eröffnung und Bestätigung von Dokumentenakkreditiven, die durch Wertpapiere gesichert sind.

(4) Kredite, deren Erfüllung von der Europäischen Investitionsbank oder einer multilateralen Entwicklungsbank im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Anstrich 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14), des Artikels 1 der Richtlinie 91/31/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur technischen Anpassung der Definition der „multilateralen Entwicklungsbanken“ in der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 17 S. 20) oder des Artikels 1 der Richtlinie 94/7/EG der Kommission vom 15. März 1994 zur Anpassung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute betreffend die technische Definition der „multilateralen Entwicklungsbanken“ (ABl. EG Nr. L 89 S. 17) geschuldet wird, sind mit den für die Einlagenkreditinstitute der Zone A geltenden Anrechnungssätzen zu berücksichtigen.

(5) Swap-Geschäfte und andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte sowie die für sie übernommenen Gewährleistungen, deren Erfüllung von Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (ABl. EG Nr. L 141 S. 1) mit Sitz in der Zone A geschuldet wird, sind mit den für Einlagenkreditinstitute der Zone A geltenden Anrechnungssätzen zu berücksichtigen.

(6) Wertpapier- oder Terminbörsen im Sinne dieser Verordnung sind Wertpapier- oder Terminmärkte, die von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht werden, regelmäßig stattfinden und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf die Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenzen von Kreditinstituts- und Finanzholding-Gruppen nach § 13a Abs. 1, § 13 Abs. 4 Satz 1 KWG entsprechend anzuwenden.

#### § 4

##### **Anrechnung von Sicherheiten auf die Großkreditobergrenzen nach § 13 Abs. 4 KWG**

(1) Über die Bestimmung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 KWG und des § 3 dieser Verordnung hinaus werden Kredite nicht auf die Großkreditobergrenzen angerechnet, soweit sie nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 durch Inhaberschuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind, mit dem erforderlichen Marktwertüberschuß gesichert werden.

(2) Die als Sicherheit dienenden Schuldverschreibungen müssen bei dem Kreditinstitut hinterlegt sein. Sie dürfen weder durch das Kreditinstitut, seine Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen noch den Kreditnehmer selbst begeben worden sein. Die in den Schuldverschreibungen verbrieften Forderungen dürfen nicht an den Verlusten des Emittenten teilnehmen, im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Emittenten nachrangig zu bedienen sein oder anderweitig auf Seiten des Emittenten Eigenkapitalsurrogate darstellen.

(3) Die als Sicherheit dienenden Schuldverschreibungen müssen täglich zum Marktkurs bewertet werden. Der Marktwertüberschuß im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Kurswert der Sicherheiten den Betrag, mit dem die Sicherheit auf den Kredit angerechnet wird, übersteigt. Er beläuft sich auf

1. 50 vom Hundert bei Schuldverschreibungen

- von Kreditinstituten mit Sitz im Inland und Einlagenkreditinstituten mit Sitz in einem anderen Land der Zone A,
- von Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nicht nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,
- der Europäischen Investitionsbank,
- multilateraler Entwicklungsbanken (§ 3 Abs. 4),

2. 100 vom Hundert bei anderen Schuldverschreibungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf die Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenzen in Kreditinstituts- und Finanzholding-Gruppen nach § 13a Abs. 1, § 13 Abs. 4 Satz 1 KWG entsprechend anzuwenden.

#### § 5

##### **Patronatserklärungen**

Patronatserklärungen für Tochterunternehmen, die als Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten pflichtweise in die Beaufsichtigung des Kreditinstituts als übergeordnetes Kreditinstitut auf konsolidierter Basis nach § 10a und § 13a KWG einbezogen werden, sind nicht auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen. Patronatserklärungen im Sinne dieser Vorschrift sind garantieähnliche Willenserklärungen von Kreditinstituten, die Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Unternehmens sicherzustellen; die Erklärung kann im Geschäftsbericht, gegenüber ausländischen Behörden oder anderweitig abgegeben werden. Erklärungen, die gegenüber einem bestimmten Kreditgeber des Tochterunternehmens abgegeben werden, gelten nicht als Patronatserklärungen im Sinne dieser Vorschrift; auf sie kommen die allgemeinen Bestimmungen über Gewährleistungen zur Anwendung.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1996

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen  
Artopoeus

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Monatsausweisverordnung**

**Vom 1. Februar 1996**

Auf Grund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 100) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

**Artikel 1**

Die Monatsausweisverordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2501), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Januar 1995 (BGBl. I S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „quotal“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „Quotal zusammengefaßte“ durch das Wort „Zusammengefaßte“ und die Worte

„Quotal zusammengefaßter“ jeweils durch das Wort „Zusammengefaßter“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „quotal“ gestrichen.
4. Die Anlagen 1 bis 3 werden ersetzt durch die Vordrucke „Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG – QV 1/QV 2“ (Anlage 1), „Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG – Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – QA 1/QA 2“ (Anlage 2) und „Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG – Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken – QB 1/QB 2“ (Anlage 3).

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1996

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen  
Artopoeus

## Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG

(Übergeordnetes Kreditinstitut einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland)<sup>1)</sup>

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert

An die Landeszentralbank

Kreditinstitutsgruppe/Finanzholding-Gruppe

Übergeordnetes Kreditinstitut

Kreditinstitutsgruppe/Finanzholding-Gruppe

Stand Ende

(gemäß § 13a Abs. 2 KWG)

QV 1

Aktiva		Zusatzangaben zu Aktiva		Beträge in Mio DM <sup>2)</sup>
010	Kassenbestand	010		
020	Guthaben bei Zentralnotenbanken	020		
030	Guthaben bei Postgiroämtern	030		
040	Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen u. ä.	040		
050	Schuldtitle öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken	050		
060	Wechsel, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken	060		
070	Forderungen an Kreditinstitute	070		
080	Forderungen an Kunden	080		
080	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	080		
090	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	090		
100	Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	100		
110	Anteile an verbundenen Unternehmen	110		
120	Treuhandvermögen	120		
130	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschließlich Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)	130		
140	Sachanlagen	140		
150	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	150		
160	Eigene Aktien oder Anteile	160		
170	Sonstige Aktiva			
171	Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	171		
172	Leasinggegenstände	172		
173	Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe u. ä. Abzinsungspapiere	173		
174	Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen einschließlich Saldo aus der Schuldzusammenfassung	174		
175	Übrige Aktiva	175		
	Summe	170		
179	Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalzusammenfassung	179		
180	Summe der Aktiva	180		
			In den Positionen 050, 060 und 070 enthalten:	
			058 eigene Ziehungen	058
			059 Auslandswechsel	059
			zu Position 080:	
			088 Nennbetrag der eigenen Schuldverschreibungen	088
			zu Position 160:	
			161 Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile	161
			Abstimmsumme (058 bis 161)	901

**Passiva**

210	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (für Bausparkassen: einschließlich Bauspareinlagen)	210	_____
220	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
221	Spareinlagen (für Bausparkassen: einschließlich Bauspareinlagen)	221	_____
222	andere Verbindlichkeiten	222	_____
	Summe	220	_____
230	Verbriefte Verbindlichkeiten		
231	begebene Schuldverschreibungen	231	_____
232	begebene Geldmarktpapiere	232	_____
233	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	233	_____
234	sonstige verbrieft Verbindlichkeiten	234	_____
	Summe	230	_____
240	Treuhandverbindlichkeiten	240	_____
250	Wertberichtigungen	250	_____
260	Rückstellungen	260	_____
270	Sonderposten mit Rücklageanteil	270	_____
280	Nachrangige Verbindlichkeiten	280	_____
290	Genußrechtskapital	290	_____
300	Fonds für allgemeine Bankrisiken	300	_____
310	Eigenkapital		
311	gezeichnetes Kapital	311	_____
312	Rücklagen	312	_____
313	Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalzusammenfassung	313	_____
314	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	314	_____
315	abzüglich ausgewiesener Verlust	315	_____
	Summe	310	_____
320	Sonstige Passiva		
321	Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten	321	_____
322	Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen einschließlich Saldo aus der Schuldenszusammenfassung	322	_____
323	Übrige Passiva	323	_____
	Summe	320	_____
330	Summe der Passiva	330	_____

Für die Richtigkeit der Meldung (einschließlich Anlagen)

Firma, Unterschrift

Datum

**Zusatzangaben zu Passiva**

zu Position 233 nachrichtlich:			
239	eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln	239	_____
340	Eventualverbindlichkeiten		
341	Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen)	341	_____
342	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	342	_____
343	Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	343	_____
	Summe	340	_____
350	Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel	350	_____
360	Geschäftsvolumen (330 + 341 + 350)	360	_____
	Abstimmsumme (239 bis 360)	902	_____

**Anmerkungen:**

- 1) Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG sowie weitere nach § 13a Abs. 2 KWG einzubeziehende Unternehmen.
- 2) Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).  
Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen:  
- amtlich notierte Währungen zu Kassamittelkursen an der Frankfurter Devisenbörse am jeweiligen Meldestichtag,  
- amtlich nicht notierte Währungen zu Mittelkursen aus festgestellten An- und Verkaufskursen.

**| Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern |**

Sachbearbeiter

Telefon

**Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG**  
(Übergeordnetes Kreditinstitut einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland)

**QA**

Kreditinstitutsgruppe/Finanzholding-Gruppe									

Übergeordnetes Kreditinstitut \_\_\_\_\_

Kreditinstitutsgruppe/Finanzholding-Gruppe \_\_\_\_\_  
(gemäß § 13a Abs. 2 KWG)

Stand Ende \_\_\_\_\_

**Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**  
**Forderungen an Kreditinstitute**

**QA 1**

- Beträge in Mio DM -

Schuldner		Buchforderungen					insgesamt (Spalte 01 bis 05)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			unter 3 Monaten	von 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber	
01	02	03	04	05	06		
Inländische Kreditinstitute	110						
Ausländische Kreditinstitute	120						
Summe Kreditinstitute (110 + 120)	100						

## Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

QA 2

Gläubiger		Verbindlichkeiten (ohne Bauspareinlagen)					insgesamt (Spalte 01 bis 05)
		täglich fällig sowie mit vereinbarter Laufzeit/ Kündigungsfrist bis unter 1 Monat Sichtverbindlichkeiten	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			von 1 Monat bis unter 3 Monaten	von 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber	
			01	02	03	04	
Inländische Kreditinstitute	110						
Ausländische Kreditinstitute	120						
Summe Kreditinstitute (110 + 120)	100						

### Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG

(Übergeordnetes Kreditinstitut einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland)

Kreditinstitutgruppe/Finanzholding-Gruppe									

Übergeordnetes Kreditinstitut \_\_\_\_\_

Kreditinstitutgruppe/Finanzholding-Gruppe \_\_\_\_\_  
(gemäß § 13a Abs. 2 KWG)

Stand Ende \_\_\_\_\_

### Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken

**QB 1**

#### Forderungen an Nichtbanken

- Beträge in Mio DM -

Schuldner		Buchforderungen			
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber	
		01	02	03	
Inländische Nichtbanken Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG	111				
	Eigen- und Regiebetriebe der öffentlichen Haushalte <sup>1)</sup>	112			
	Versicherungsgewerbe	113			
	Sonstige Unternehmen (ohne 111 bis 113)	114			
Unternehmen (111 bis 114)	110				
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck	120				
Öffentliche Haushalte	200				
Inländische Nichtbanken (110 + 120 + 200)	300				
Ausländische Nichtbanken Unternehmen und Privatpersonen	410				
	Öffentliche Haushalte	420			
Ausländische Nichtbanken (410 + 420)	400				
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500				

## Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken

QB 2

Gläubiger		Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen) (gemäß QV 2 222)					insgesamt (Spalte 01 bis 05)
		täglich fällig sowie mit vereinbarter Laufzeit/ Kündigungsfrist bis unter 1 Monat	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			von 1 Monat bis unter 3 Monaten	von 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber	
Sichtverbindlichkeiten	01	02	03	04	05	06	
Inländische Nichtbanken Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG	111						
Eigen- und Regiebetriebe der öffentlichen Haushalte <sup>1)</sup>	112						
Versicherungsgewerbe	113						
Sonstige Unternehmen (ohne 111 bis 113)	114						
Unternehmen (111 bis 114)	110						
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck	120						
Öffentliche Haushalte	200						
Inländische Nichtbanken (110 + 120 + 200)	300						
Ausländische Nichtbanken Unternehmen und Privatpersonen	410						
Öffentliche Haushalte	420						
Ausländische Nichtbanken (410 + 420)	400						
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500						

<sup>1)</sup> Rechtlich unselbständige Betriebe von Gebietskörperschaften.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1995

**Teil I: 26,60 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 13,30 DM** (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

**Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.**

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1995 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1996 Teil I Nr. 5 und 6 und Teil II Nr. 5 beigelegt.

**Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.**  
**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn**